



**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit**

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •
Postfach 39 49 • 26029 Oldenburg

Norddeutscher Ponymarkt Hunteburg e. V.
Herrn Heiner Willmann
Im Sundem 6

49163 Bohmte

Bearbeitet von
Frau Arntken

Telefax
(0441) 57026179

E-Mail
Monja.Arntken@Laves.Niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
31.9-42120/02-2019 M 37

Durchwahl
(0441) 57026276

Oldenburg
18.09.2019

Kassenzeichen (bitte stets angeben)
9430006166481

Kostenfestsetzungsbescheid nach Landesrecht nach Bundesrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

A. Kostenanlass				
Sie haben die nachstehend unter B festgesetzten Kosten des Verfahrens zu tragen aufgrund meines Bescheides vom 18.09.2019, Az.: 31.9-42120/02-2019 M 37 Kurze Inhaltsangabe: Viehmarkt vom 12.-13.10.2019				
B. Kostenfestsetzung				
	Kostentarif-Nr.	Gebühr	Ermäßigung um	€
<input type="checkbox"/> Gebühren nach der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO)				
<input checked="" type="checkbox"/> Gebühren nach der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV)	Nr. II 1.2.11	44,50 €		44,50 €
<input type="checkbox"/> Gebühren nach				
Erläuterungen, Auslagen, Kostenvorschuss, Gebührenzuschläge, Gebührenermäßigung nach Auslagen (Porto etc.)				4,11 €
Gesamtbetrag				48,61 €
C. Zahlungsaufforderung				

Der Gesamtbetrag ist zahlbar

- sofort durch Nachnahme
 spätestens am 18.10.2019
(s. nebenst. Hinweis)

Bitte geben Sie bei allen Zahlungen unbedingt das obenstehende **Kassenzeichen** an. Einzahlungen ohne Kassenzeichen können nicht ordnungsgemäß gebucht werden und verursachen der Kasse und Ihnen unnötige Mühe.
Bitte halten Sie die Zahlungsfrist ein. **Bei Verspätung** – maßgeblich ist der Geldeingang bei der Kasse – haben Sie gegebenenfalls entstehende Kosten der Mahnung zu tragen. Außerdem kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück eingelegt werden. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

M. Arntken
Arntken

Dienstgebäude u.
Paketanschrift
Röverskamp 5
26203 Wardenburg

Internet
www.laves.niedersachsen.de

Briefanschrift
Postfach 39 49
26029 Oldenburg

E-Mail
Poststelle@laves.niedersachsen.de

Telefon
0441 57026-0
Telefax
0441 57026-179

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9.00-12.00 Uhr
Besuche bitte möglichst
vereinbaren

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 034 788
IBAN: DE26 2505 0000 0106 0347 88
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Erläuterungen zum Kostenfestsetzungsbescheid

Erläuterung zu Abschnitt B

Kostenfestsetzung nach Landesrecht

- §§ 1, 3, 5, 7, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172) in der jeweils geltenden Fassung
- Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501) in der jeweils geltenden Fassung
- Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vom 29.11.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 318f) in der jeweils geltenden Fassung

Bezeichnung und Fundstelle einer anderen anzuwendenden Gebührenordnung

Kostenfestsetzung nach Bundesrecht

- § 14 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23.06.1970 (BGBl. I S. 821) in der jeweils geltenden Fassung

Bezeichnung und Fundstelle der anzuwendenden Gebührenordnung, soweit nicht schon auf Seite 1 angegeben

Erläuterung zu Abschnitt C

Zahlungsverpflichtung bei Rechtsbehelfen

Sollten Sie gegen den auf Seite 1 (Abschnitt A) genannten Bescheid (**Kostenanlass**) und/oder gegen die **Kostenfestsetzung** auf Seite 1 (Abschnitt B) Rechtsbehelf einlegen, so besteht die Zahlungsverpflichtung zu dem genannten Zahlungstermin unverändert weiter. Eine aufschiebende Wirkung tritt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung **nicht** ein.

Stand: 12/2014